



Stand: 10.01.2020

Erläuterungen der einzelnen Positionen in der Steuerbescheinigung

Sie lesen hier die Angaben und Erläuterungen zu einer „Steuerbescheinigung für alle Privatdepots“.

A) Angaben im amtlichen Teil (auf Seite 1) der Steuerbescheinigung

Hinweise: Die dort angegebenen Werte sind jeweils in die dafür angezeigte Zeile der Anlage KAP einzutragen. Die Steuerbescheinigung wird nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen erstellt. Darin sind alle für Sie gebuchten steuerlichen Werte enthalten. Die ausgewiesenen Beträge stimmen ggf. nicht mit der Summe der Ihnen vorliegenden einzelnen Wertpapierabrechnungen überein. Grund hierfür ist, dass bei bestimmten Betragsgrenzen keine Abrechnungen erstellt werden.

- Sie erhalten jedoch eine Übersicht der jeweiligen Buchung mit der Depotübersicht.
- Bitte haben Sie Verständnis, dass wir eine Aufstellung pro Investmentfonds nicht leisten können.

Lfd. Nr.	Bezeichnung / Text in der Steuerbescheinigung	Erläuterungen
1.	Bescheinigung für alle Privatdepots [] Verlustbescheinigung im Sinne des § 43 a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatdepots.	
2.	Höhe der Kapitalerträge nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinsen aus Zertifikaten. ▪ Fondsausschüttungen und Vorabpauschale (ab Steuerbescheinigung 2019) unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilfreistellung. ▪ Gewinne aus Veräußerung (auch Gewinne für bestandsgeschützte Altbestände die nach dem 1. Januar 2018 entstanden sind). ▪ Abgerechneter vereinnahmter Zwischengewinn und aufgelaufener thesaurierter Ertrag bis zum 31. Dezember 2017 (innerhalb des Veräußerungsgeschäfts). Verrechnet mit in den Verlusttopf eingestellte Beträge (z.B. gezahlte Stückzinsen oder Veräußerungsverluste).
3.	Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs.2 Satz 7, 10,13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen.	Berechnung Kapitalertragsteuerpflichtiger Betrag der Veräußerung, wenn keine Anschaffungskosten vorgelegen haben. Es werden dann 30 % vom Rücknahmepreis als Ersatzbemessung besteuert.
4.	Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien	Bescheinigung des Verlustes, wenn uns ein Antrag auf Bescheinigung vorgelegt wurde Ist kein Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt worden, werden nicht ausgeglichene Verrechnungssalden auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Abweichend davon bescheinigen wir nicht ausgeglichene Verrechnungssalden auch ohne Antrag in ausgewählten Konstellationen, z.B. bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung, im Nachlassfall für den Erblasser oder wenn das letzte Depot gelöscht wurde.
5.	Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	Aktienverluste können im DekaBank Depot nicht verrechnet werden. Sollte durch Einlieferungen ein Aktienverlusttopf vom abgebenden Institut übertragen werden, wird dieser am Jahresende in der Steuerbescheinigung ausgewiesen.
6.	Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	Betrag, der für die Freistellung von Kapitalerträgen aufgrund Freistellungsauftrag in Anspruch genommen wurde - höchstens bis zum gemäß Freistellungsauftrag eingereichten Betrag.

Informationen für DekaBank Depot-Kunden zur Jahressteuerbescheinigung



Stand: 10.01.2020

Lfd. Nr.	Bezeichnung / Text in der Steuerbescheinigung	Erläuterungen
7.	Kapitalertragsteuer	Gesamt belastete Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer wird für jeden einzelnen Umsatz gerechnet und kaufmännisch gerundet. Daher können sich Differenzen bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer auf die Gesamtkapitalerträge ergeben.
8.	Solidaritätszuschlag	Gesamt belasteter Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer. Der Solidaritätszuschlag wird für jeden einzelnen Umsatz gerechnet und nach der zweiten Stelle gekappt. Daher können sich Differenzen bei der Berechnung auf die Gesamtkapitalertragsteuer ergeben.
9.	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	Gesamt belastete Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer. Die Kirchensteuer wird für jeden einzelnen Umsatz gerechnet und kaufmännisch nach der zweiten Stelle gekappt. Daher können sich Differenzen bei der Berechnung auf die Gesamtkapitalertragsteuer ergeben.
10.	Summe der angerechneten ausländischen Steuer	Bereits im Depot steuermindernd berücksichtigte Quellensteuer. Mit der Investmentsteuerreform kann eine Quellensteuer nur noch als Fondsausgangsteuer bei bestimmten Fonds (im Deka-Bank Depot nur einige Schweizer Fonds) auftreten.
11.	Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer	Noch nicht in den Kapitalerträgen angerechnete Quellensteuer. Die Quellensteuer kann im Rahmen der Veranlagung ggf. geltend gemacht werden.
12.	Bei Veräußerung / Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018): Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvSt G 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018. (Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)	<p>Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist bei Veräußerung auch der sogenannte ADDI (= akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag) bis zum 31. Dezember 2017 der Abgeltungsteuer zu unterwerfen.</p> <p>Für thesaurierende ausländische Investmentfonds erfolgt hierdurch nachträglich der Abzug von Abgeltungsteuer zum Zeitpunkt der Rückgabe bzw. Veräußerung der Investmentfondsanteile. Dies erfolgt auf die ausschüttungsgleichen Erträge der Besitzzeit bzw. bei fehlenden Anschaffungskosten seit Auflegung, frühestens 1994.</p> <p>Die Anrechnung bzw. Erstattung erfolgt im Rahmen der Veranlagung, sofern die ausschüttungsgleichen Erträge der Besitzzeit im Rahmen der Veranlagung jeweils deklariert und versteuert wurden.</p> <p>Wurden die Anteile im DekaBank Depot verwahrt, wurden die jährlich in der Veranlagung auszuweisenden ausschüttungsgleichen Erträge in der Steuerbescheinigung im jeweiligen Kalenderjahr bescheinigt.</p>



Stand: 10.01.2020

B) Angaben im nachrichtlichen Teil (ab Seite 2) der Steuerbescheinigung

Hinweise:

Die nachfolgenden Angaben in der Steuerbescheinigung sind bei deutschen Depots nachrichtlich und nicht gesondert in der Anlage KAP einzutragen. Bitte beachten Sie jedoch die Besonderheit zu den Gewinnen nach §56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 => siehe Punkt 1c.

Die steuerpflichtigen Beträge wurden bereits im amtlichen Teil in der Höhe der Kapitalerträge berücksichtigt. Die Kapitalerträge aus deutschen Depots werden nicht in der KAP-INV eingetragen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung / Text in der Steuerbescheinigung	Erläuterungen
1.	[] Bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert	
1a)	Höhe der Gewinne im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)	Gewinne seit dem 1. Januar 2018 aus Verkäufen von bestandsgeschützten Altbeständen (Kauf vor dem 1. Januar 2009).
1b)	Höhe der Verluste im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)	Verluste seit dem 1. Januar 2018 aus Verkäufen von bestandsgeschützten Altbeständen (Kauf vor dem 1. Januar 2009).
		<p>Ermittlung:</p> <p>Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten (unter Berücksichtigung der Vorabpauschale und Teilfreistellung) – siehe auch => Investmentfonds und Steuern Steuerliche Hinweise für Privatanleger - Schema zur Berechnung Veräußerungsgeschäft ab dem 1. Januar 2018</p> <p>Die Beträge dienen zur Nutzung des Freibetrages für bestandsgeschützte Altbestände im Rahmen der Veranlagung.</p>
1c)	Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt erzielten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteueranmeldung geltend gemacht werden. Wurden Gewinne ausgewiesen, können diese im Rahmen der Veranlagung auf den Freibetrag angerechnet werden. Diese Gewinne sind in der Anlage KAP 8a einzutragen.	
2.	In der nachrichtlichen Angabe wurden auch Gewinne oder Verluste aufgenommen, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 Euro). Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG 2018).	
3.	Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt: Gewinn/Verlust im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)	<p>Aufgrund gesetzlicher Vorgaben unterlagen bestimmte Anlagen nicht dem Bestandsschutz der Abgeltungsteuer. Dies galt auch für die Anlage in bestimmte Investmentfonds.</p> <p>Da die Investmentfonds aufgrund fehlender Klassifizierung nicht erkannt werden können, sind hier alle Altbestände per 31. Dezember 2007 und Umsätze vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 ausgewiesen.</p> <p>Der Nachweis, dass die angegebenen Anteile dem Bestandsschutz gemäß der Abgeltungsteuer unterliegen, kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Dazu müssen die Unterlagen der Anschaffung dem Finanzamt eingereicht werden bzw. Unterlagen aus denen hervorgeht, dass die Anschaffung entweder bereits vor dem 10. November 2007 erfolgt ist oder es sich nicht um einen Millionärsfonds handelt.</p>
4.	[] Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungs-	Um auf Anlegerebene einen einheitlichen Übergang auf das neue Investmentsteuerrecht sicherzustellen, galten alle Fondsanteile (Altanteile) mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft (fiktive Veräußerung). Die Veräußerungsfiktion führt jedoch nicht zu einer sofortigen Besteuerung von Veräußerungsgewin-

Informationen für DekaBank Depot-Kunden zur Jahressteuerbescheinigung



Stand: 10.01.2020

Lfd. Nr.	Bezeichnung / Text in der Steuerbescheinigung	Erläuterungen
	<p>grundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):</p> <p>Gewinn/Verlust im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018</p>	<p>nen oder –verlusten. Die Fiktion sorgt dafür, dass die von der tatsächlichen Anschaffung der Anteile bis zum Übergangszeitpunkt angefallene steuerliche Bemessungsgrundlage einheitlich für alle Anleger nach den zum 31.12.2017 geltenden Regelungen zu ermitteln ist. Die Wertveränderung bis zum 31. Dezember 2017 der von Ihnen veräußerten Anteile ist hier tabellarisch aufgeführt und wurde zusammen mit gegebenenfalls weiteren steuerpflichtigen Beträgen im Rahmen des Verkaufs besteuert.</p> <p>Ermittlung: Siehe auch => Investmentfonds und Steuern Steuerliche Hinweise für Privatvermögen - Veräußerungsgeschäfte bis zum 31. Dezember 2017</p>
5.	<p>[] Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage anwendbar:</p>	<p>Lagen zur fiktiven Veräußerung die Anschaffungskosten nicht vor, wurde zum 31. Dezember 2017 die Ersatzbemessungsgrundlagen von 30 % auf den Rücknahmepreis gespeichert. Die im Rahmen von Verkäufen der Kapitalertragsteuer unterworfenen Ersatzbemessungsgrundlage wird hier tabellarisch aufgeführt.</p>
6.	<p>[] Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen:</p> <p>Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil</p>	<p>Während der Abwicklung eines Investmentfonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Zur Ermittlung dieses Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der tatsächliche Wertzuwachs. Der restliche Teil ist sog. Substanzausschüttung und somit steuerbefreit. Bei Investmentfonds die sich nach der Definition des § 17 InvStG in Abwicklung befinden, kann es im Folgejahr der Ausschüttung zu einer Korrektur der Ertragsdaten aufgrund einer Substanzausschüttung kommen. Eine Korrekturmeldung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die Beträge müssen jedoch in der Steuerbescheinigung des Jahres berücksichtigt werden in dem die Ursprungsertragsbuchung erfolgt ist. Da ein Investmentfonds gegebenenfalls mehrfach pro Jahr ausschüttet, können für einen Fonds mehrere Korrekturmeldungen erfolgen. Der jeweilige steuerfreie Betrag pro Anteil wird in der Steuerbescheinigung tabellarisch aufgeführt.</p> <p>Zurzeit können im DekaBank Depot nur einige wenige Fonds davon betroffen sein. Siehe Tabelle unten.</p>
7.	<p>Vermerke des bescheinigenden Institutes: Gegebenenfalls zu zahlende Steuern wurden an das Finanzamt Frankfurt am Main V - Höchst, 60305 Frankfurt unter der Steuernummer 264722010584 abgeführt.</p>	

Informationen für DekaBank Depot-Kunden zur Jahressteuerbescheinigung



Stand: 10.01.2020

Zu Punkt 6) Ausschüttende Investmentfonds im DekaBank Depot in Abwicklung bei denen gegebenenfalls eine Substanzausschüttung für 2019 anfällt.

WKN	ISIN	Bezeichnung
A0F6G8	DE000A0F6G89	Morgan Stanley P2 Value
800799	DE0008007998	DEGI INTERNATIONAL
980500	DE0009805002	CS Euroreal
980780	DE0009807800	DEGI EUROPA
984645	DE0009846451	AXA Immoselect